

Was haben Bio-Hydrauliköle mit dem Umweltschadensgesetz zu tun?

Unsere Natur ist uns lieb und teuer. Besonders der letzte Aspekt könnte für die Gewerbetreibenden mit dem im November 2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz eine deutliche Steigerung erfahren.

Nach dem Umweltschadensgesetz haftet erstmals ein Unternehmen für Umweltschäden in den Bereichen Bio-Diversität (Arten und Lebensräume), Gewässer und Boden – und dies unabhängig davon, ob die Gesundheit oder das Eigentum Dritter geschädigt wurden. Die Betriebsart des Unternehmens ist dabei unerheblich. Verantwortlich ist jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder bereits die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat.

Das heißt, der Verantwortliche muss nicht nur die Gefahren abwehren und den eingetretenen Schaden sanieren, sondern auch die Kosten dafür tragen. Für die Sanierung von Ökoschäden gibt es jedoch keine wirkliche Regelung, das ist juristisches Neuland. Was im Einzelfall auf die Person oder das Unternehmen zukommt, ist nicht klar abzusehen, kann aber im Zweifelsfall bis zum Konkurs des Unternehmens führen, zumal eine Haftungshöchstgrenze nicht vorgesehen ist.

Ein markantes wie abschreckendes Beispiel ist die katastrophale Ölpest in Alaska, ausgelöst durch den havarierten Ölfrachter Exxon-Valdez, der am 24. März 1989 auf ein Riff gelaufen ist. Dieser Vorfall hat dem Unternehmen einen erheblichen finanziellen und vor allen Dingen auch großen Imageschaden zugeführt. Erst vor wenigen Tagen und somit fast genau 20 Jahre danach, verkünden die Nachrichten, dass eine weitere Entschädigung von ca. 500 Mio. Dollar zu bezahlen ist.

Zugegeben, einige hundert Liter Hydrauliköl in einer mobilen Maschine sind nicht mit

einem Ölfrachter auf See vergleichbar. Gleichwohl bedarf es vieler Ölfrachterladungen, um alle mobilen Maschinen mit Hydrauliköl zu befüllen! Deswegen ist in diesem Punkt die Katastrophalisierung genauso wenig angebracht wie eine Verharmlosung.

Die Maschinenanwender sind angesichts der erdrückenden Gesetzeslage gut beraten, in ihren Maschinen Betriebsmittel (hauptsächlich Hydrauliköl) einzusetzen, von denen anerkannter Weise eine geringst mögliche Umweltgefährdung ausgeht. Dadurch wird die Gefahr minimiert, dass nach einem Ölunfall der Vorwurf der Fahrlässigkeit erfolgt.

Die Herausforderung, das richtige Produkt auszuwählen, ist gegenwärtig leicht zu meistern. Die biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten sind nach ihren Stoffgruppen gemäß international gültiger Norm ISO 15 380 in (nur) vier Gruppen eingestuft. Unter Anderem wird auch die biologische Abbaubarkeit nach OECD-Richtlinien akzeptiert. Zahlreiche marktgängige Produkte sind darüber hinaus mit den bekannten Umweltzeichen, wie z. B. Blauer Engel und/oder Euro-Margerite ausgezeichnet. Vorsicht ist aus



Bei Maschineneinsatz in umweltsensiblen Gebieten ist es von existenzieller Bedeutung, dass Maschinen nur mit Betriebsmitteln im Einsatz sind von denen die geringst mögliche Umweltgefährdung ausgeht. Alle abgebildeten Maschinen sind mit PANOLIN HLP SYNTH befüllt..

Sicht der Anwender in den Fällen geboten, in denen ein biologisch abbaubares Hydrauliköl ohne Bezug auf die Norm ISO 15 380 und ohne klare Ausweisung auf die biologische Abbaubarkeit nach OECD 301 angeboten wird.

Absolut fahrlässig ist es davon auszugehen, dass schon nichts passieren wird und wenn vielleicht doch, es vermutlich keiner merken wird. Vielmehr macht es Sinn zu beachten, dass für die Umwelteigenschaften weder die

Verkäufer noch Hersteller haften und der Verantwortliche immer der Maschinenbetreiber ist.

PANOLIN langzeittaugliche Öle aus der HLP SYNTH Reihe bieten bessere Sicherheit und sind darüber hinaus auch wirtschaftlicher, weil sie langzeittauglich sind und nicht wie sonst üblich gewechselt werden müssen.

Milorad Krstić,
Vorstandsvorsitzender
KLEENOIL PANOLIN AG